

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 32 (1881)
Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man eines solchen ebenso wenig zum Vollzug der vorgenommenen Wald- und Weidauusscheidung entbehren. Im Gegentheil wird hier wegen der Schwierigkeit, welche der Uebergang in vielen Fällen bietet, die genaue Regulirung desselben durch einen definitiven oder einen provisorischen Wirthschaftsplan zum absoluten Bedürfnis.

Fassen wir die Resultate, zu denen wir gelangen, kurz zusammen, so ergeben sich folgende Sätze:

1. Die Trennung von Wald und Weide ist in manchen Fällen weder durch die Verhältnisse angezeigt, noch rationell und zweckmäßig; wo der Holzwuchs in Folge der Standortsverhältnisse nur zerstreut vorkommt, wie namentlich in der Nähe der obern Baumgrenze, muß die bestockte Weide als solche beibehalten und behufs ihrer Erhaltung und rationellen Behandlung wie der eigentliche Wald der forstlichen Gesetzgebung unterstellt werden.

2. Als Grundlage für die Wald- und Weidauusscheidung hat die gegenwärtige Bestockung zu dienen und zwar in dem Sinne, daß dem Walde wenigstens so viel Terrain zuzuweisen ist, als der bis dato vom Holzwuchs bedeckten Fläche und deren Bonität entspricht.

3. Die Durchführung der vorgenommenen Wald- und Weidauusscheidung muß unter Vermeidung einer wesentlichen Alterirung des Verhältnisses zwischen wirklichem und normalem Holzvorrathe, ohne große Zuwachseinbußen, und mit möglichster Benutzung der natürlichen Verjüngung stattfinden. //Die Ueberführung ist im provisorischen oder definitiven Wirthschaftsplan speziell zu berücksichtigen.

Vereinsangelegenheiten.

Protokoll über die Verhandlungen des Schweiz. Forstvereins am 22., 23. und 24 August 1880 in Schaffhausen.

Sonntag den 22. August, Nachmittags, langten ziemlich zahlreich die Vereinsmitglieder und Gäste im Bahnhof Schaffhausen an, allwo denselben in der Restauration II. Klasse Empfang und Festkarten zu Theil wurden.

Am gleichen Abend, nachdem kaum die Quartiere besorgt waren, benutzte man die noch übrige Zeit, um unter der Leitung des Herrn Reg.=Rath und Wasserbau-Direktor Moser-Ditt die großartigen Wasserwerke des hiesigen Plazes (so namentlich: Turbinenhaus und Transmiffion), zu besichtigen.

Die Verhandlungen begannen sodann Montag den 23. August, Morgens 7 Uhr, im hiesigen Großrathssaale, und wurden von Herrn Regierungs-Präsident Hallauer mit folgender Eröffnungsrede eingeleitet:

Verehrte Mitglieder des schweiz. Forstvereins!

Verehrte einheimische und fremde Gäste!

„Am 28. und 29. Juni 1858 tagte der schweiz. Forstverein zum „ersten Male im Kanton Schaffhausen. — Es sind also 22 Jahre her, „seit wir das Vergnügen hatten, die schweiz. Forstmänner in den Mauern „Schaffhausens zu begrüßen. Jene schönen und lehrreichen Tage sind „für uns jedoch unvergeßlich geblieben, um so mehr freute uns die Schluß- „nahme des Vereins, im Jahre 1880 die Versammlung wieder in Schaff- „hausen abhalten zu wollen.

„Bevor wir zu den im Programme verzeichneten Verhandlungen „übergehen, sei es mir erlaubt, Ihnen einen kurzen Ueberblick über die „Entwicklung des Schaffhauser Forstwesens vorzulegen:

Der Kanton Schaffhausen war von jeher ein waldreiches Ländchen, vor allem das Randengebiet, von dem ein großer Theil nach Lage, Klima und Boden als absoluter Waldboden bezeichnet werden muß. Der Umstand, daß die Bevölkerung sich ganz überwiegend in den fruchtbaren Hauptthälern in geschlossenen Ortschaften ansiedelte, ist der Erhaltung des Waldes günstig gewesen.

Immerhin haben im Laufe der Zeiten mehrfache Aenderungen in dem Verhältniß von Feld und Wald stattgehabt. Die Hauptthäler und das Hügelland zwischen Randen und Rhein hatten früher eine ausgedehntere Waldfläche. Diese ist durch die allmähliche Ausdehnung der Reutenen oder auch durch größere Rodungen mehr und mehr zurückgedrängt worden. In den Randenthälern dagegen und auf den Hochebenen des Randens bestanden früher da und dort kleinere Weiler, Höfe, Burgen, einzelne Eisenwerke. Diese sind im Laufe der Zeit verlassen worden; von manchen finden sich kaum mehr die Spuren. Auch die Ortschaften im Klettgau und die Randengemeinden hatten ihren Feldbau damals weiter über das Randengebiet ausgedehnt. Ein entschiedenes Zurückweichen der Feldkultur hat jedenfalls im 16. und 17. Jahrhundert stattgefunden, wo in Folge der Pestjahre und des dreißigjährigen Krieges eine erhebliche Abnahme der Bevölkerung eintrat. Noch jetzt sind in vielen Waldbeständen die Spuren des früheren Feldbaues zu erkennen in Haufen aus zusammengelesenen Steinen, welche die Grenzen der Aecker bezeichneten; an den Halden und Terrassen, wie sie durch die langjährige Arbeit des Pfluges entstehen; an

Südhängen, Rebstöcken, Ueberbleibseln verlassener Rebberge. Auch die Zehentrödel und die Flurnamen geben uns Anhaltspunkte über die veränderte Kultur.

Diese im Allgemeinen rationelle Umwandlung von besserem und näher gelegenen Boden zu Feld und von entfernterem und geringerem zu Wald hat sich bis in die Gegenwart fortgesetzt. Dem in einzelnen Kantons- theilen stark vertretenen Weinbau und der Bodenbeschaffenheit im Randengebiet ist es zu verdanken, daß immer noch ein ansehnlicher Theil als Wald verblieben ist, nämlich 39,12% der Gesamtfläche unseres Kantons.

Bezüglich der Eigenthumsverhältnisse unseres Waldareals verweisen wir auf folgende Zusammenstellung:

	Staatswald	Gemeindswald	Privatwald	
A. Im Kanton:				
1. Kreis	976,40 ha	4,262,30 ha	503,66 ha	Beil. zu „N. Bl.“ 1869 S. 47.
2. „	898,44 „	3,134,73 „	1,734,00 „	Beil. zu „N. Bl.“ 1876 S. 204.
	<u>1,874,84 ha</u>	<u>7,397,03 ha</u>	<u>2,237,66 ha</u>	
Summa				11,509,53 ha
B. In andern Kantonen:				
	195,30 ha	40,11 ha		
C. Im Ausland:	298,23 „	58,16 „		
	<u>493,53 ha</u>	<u>98,27 ha</u>		
	<u>2,368,37 ha</u>	<u>7,495,30 ha</u>		

Das Waldareal des Kantons Schaffhausen beträgt demnach 11,509,53 ha oder 39,12% des Gesamtflächeninhaltes von 29,422,14 ha.

Die Waldungen zerfallen mit Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse in

Staatswaldungen	1,874,84 ha = 16,29% des Waldareals.
Gemeindewaldungen	7,397,03 „ = 64,27 „ „ „
Privatwaldungen	2,237,66 „ = 19,44 „ „ „

Außerdem besitzt der Staat im Kt. Thurgau noch an Wald 195,30 ha

„ Großhrzgh. Baden „ „	298,23 „
	<u>493,53 ha</u>

Einige Gemeinden besitzen im Kt. Thurgau

„ Großhrzgh. Baden „ „	58,16 „
	<u>98,27 ha</u>

so daß das Gesamtwaldareal von Staat und Gemeinden im Ganzen 9,863,68 ha beträgt. Dieselben erzeugten pro 1878 folgende Betriebsergebnisse:

	ha	fm	Frk.	Gewinnungs- Kosten	Kultur, Wegbau	Befolgung, Verfchiedenes	Summa	Netto
I. Staatswaldung	1,274,63	5,364	73,964	19,623	9,514	9,176	38,314	35,650
II. "	1,093,75	5,296	81,312	18,427	8,586	7,784	34,796	46,516
	2,368,38	10,660	155,276	38,050	18,100	16,960	73,110	82,166
ha	1,00	4,50	65,56	16,07	7,64	7,16	30,87	34,69
I. Gemeindefwaldg.	4,262,3	16,535	218,871	46,903	21,411	12,633	80,947	137,924
II. "	3,233,0	15,840	257,488	44,835	18,289	19,606	82,730	174,758
	7,495,30	32,375	476,359	91,738	39,700	32,239	163,677	312,682
ha	1,00	4,31	63,56	12,24	5,30	4,30	21,84	41,72
1877								
Stadt Schaffhausen	1,00	5,25	99,70	12,47	5,59	8,45	26,51	73,19
Spital "	1,00	3,84	76,00	11,13	8,08	8,72	27,93	48,07
1878.								
Stadt Schaffhausen	445,01	2,223	40,430	5,103	2,496	3,652	11,251	29,179
Spital "	1,00	5,00	90,85	11,47	5,61	8,20	25,28	65,57
Spital "	811,59	3,129	56,127	8,881	6,835	6,949	22,665	33,462
Spital "	1,00	3,85	69,15	10,94	8,42	8,56	27,92	41,23

Ueber die frühere Bewirthschaftung unserer Staatswäldungen finden wir wenig Anhaltspunkte, unter Anderen folgende: Laut Ordnung von anno 1375 sollen Güter- und Holzfrevel rücksichtslos mit 1 Pfd. Pfening gebüßt werden.

1527. In Anbetracht, „daß die Holzzer allenthalben so merklich ussgelhauen und gewüßt werden, deßhalb zu künftigen Ziten und in Kurzem, wo nit darzu gesehen, nit allein M. H. gemeiner Stadt, Tren Burgern und Zugehörigen, die jetzt lebend, sondern auch allen Tren Nachkommen großer Gebrach, Nachteil und Mangel würd erschieneu,“ — wird verordnet:

Die Klöster sollen ihre Hölzer mehr schonen, besonders das Eichenholz darin, für Brennholz sollen ordentliche an einander gereihete Schläge angelegt werden. Auf jedem beim Schlagen von Eichenholz auf der Ebene zwanzig, an einer Halde fünfzehn Stumpen stehen bleiben. Die Hirten sollen die Schläge 3 Jahre lang verschonen. Das Kohlenbrennen wird beschränkt und kontrollirt; auch der Holzverkauf auf dem Markt und der Bauholzverkauf wird kontrollirt und unerlaubter Bezug mit hoher Buße belegt.

Zwei Jahre später (1529) wird neuerdings die Weidgang-Ordnung revidirt.

Die Kontrolle über die Holzabgaben scheint gehandhabt worden zu sein, wie dies aus verschiedenen Holzbewilligungen, Verboten von Verkäufen und Strafen für unerlaubten Verkauf hervorgeht.

1651. Die Holzordnung erneuert.

Erst die Besorgniß vor eintretendem Mangel an Bau- und Brennholz scheint die Behörden zu besserer Aufsicht veranlaßt zu haben und dieser Besorgniß ist wohl die Aufstellung eines „Inventariums der Wälder gemeiner Statt und deren Aemter,“ vom Jahr 1688 zu verdanken, womit wenigstens der Anfang zu einer Ordnung gemacht war. Diesem Inventarium ist zu entnehmen, daß damals eine aus Plänter-Betrieb hervorgegangene Mittelwaldwirthschaft betrieben wurde, und daß, abgesehen von etwelchen Veränderungen im Mischungsverhältniß, im Ganzen die gleichen Holzarten wie jetzt den Bestand bildeten.

Im Jahr 1734 folgte die Aufstellung einer „Holz-Ordnung.“ „Zur Abstellung der vielen höchst schädlichen Mißbräuche, durch welche die Wäldungen und Hölzer nach und nach zu unwiderbringlichem Schaden gemeiner Statt und Burgerschaft sowohl an Bau- als Brennholz erödet werden könnten und zu künftiger ersprießlicher Anpflanzung derselben.“

Diese Holzordnung schränkt vor allem die, wie es scheint, maßlosen und oft eigenmächtigen Bezüge an Holz durch die Aemter und eine ehrerbietende Bürgerschaft ein. Sodann folgen wirthschaftliche Anordnungen: Das Brennholz soll künftig nur in einem Schlag bezogen und die Schläge mehr den Forstbezirken an einander gereiht werden; in den Schlägen sollen die ältern Nutzholzstämme gefällt, die Jungen dagegen übergehalten werden; der Bauholzbedarf soll aus den jeweiligen Schlägen befriedigt, und nicht durch Plündern im ganzen Wald herum bezogen werden; die Fällungszeit wird beschränkt auf Anfang August bis Safttritt im Frühjahr; Aufarbeitung des Holzes, Schonung der Stöcke, „Erleuchten und Aufputzen“ der jungen Schläge wird befohlen, das Aufstücken der Eichen verboten; der Weide dürfen die Schläge erst nach dem 8. Jahr, und wo das Holz dem Maul des Viehes noch nicht entwachsen ist, erst später geöffnet werden; die Gaisen sind ganz verboten; auch die Mastnutzung ist eingeschränkt. Die Kulturmaßregeln beschränken sich darauf, daß ein jeder „Hindersäß 6 junge Eicheln an den Ort, wo die Holzherren ihm zeigen werden, zu setzen, sie zu umzäunen, zu beaufsichtigen und nöthigenfalls zu ergänzen schuldig sein soll.“ Für alle Uebertretungen sind Bußen angesetzt.

Die Holzordnung, obschon wiederholt „reformirt und konfirmirt,“ scheint mehr auf dem Papier geblieben zu sein: es fehlte an den richtigen Personen zur Durchführung. Ueber den Ertrag der Waldungen war man gänzlich im Unklaren. So kam es, daß nach Abgabe des Bürgerholzes aus den ca. 600 Fuch. um die Stadt gelegenen Waldungen mehrmals das Deputatholz an die verschiedenen Aemter nicht mehr geliefert werden konnte, sondern von Auswärts angekauft werden mußte.

Gegen diese jämmerliche Wirthschaft trat im Jahr 1772 der Stadtbauemeister Zehler, ein Mann von gründlicher Bildung und patriotischer Gesinnung, öffentlich auf in einem Memorial „Gedanken über unser Forstwesen.“ Nachdem er einläßlich und scharf die ganze Bewirthschaftung gekennzeichnet hat, bringt er folgende Vorschläge:

Vermessung der Waldungen, Ausscheidung in Laubholz-, Eichen-, Nadelholz-Bestände; spezielle Beschreibung der einzelnen Abtheilungen nach Boden- und Bestandesverhältnissen. Eintheilung der Laubholzbestände in jährliche Gehaue mit einem Turnus von 30 bis 32 Jahren und mit 2 Hiebsfolgen, einer für die nähern Bezirke und einer für die entfernteren; die Fläche der einzelnen Gehaue ist nach dem muthmaßlichen Ertrage zu modifiziren. Um sicherere Angaben über die Erträge der einzelnen Bezirke zu erhalten, wird Führung einer Materialrechnung verlangt. Für das

Nadelholz wird mit Rücksicht darauf, daß dasselbe selten in geschlossenen Beständen, sondern größtentheils zerstreut im Laubholz stehe, Festsetzung der jährlich zu schlagenden Stammzahl, gestützt auf die Auszählung bei der Bestandesbeschreibung, vorgeschlagen. Das schlagreife Alter ist für die Fichten und Tannen auf 60 bis 100 Jahre, für Föhren bis 150 Jahre angenommen. Damit aber das Nadelholz in den Laubholzschlägen nicht zu sehr verschwinde, soll für Anpflanzung und Schonung von solchem gesorgt werden. In den reinen Nadelholzbeständen (namentlich Schwarzwald) soll die jährliche Nutzung nicht mehr durch Ausleuchten einzelner Stämme (Pläntern), sondern durch Anlage von Schlägen gewonnen werden. Auch für die Eichen ist der jährliche Etat gestützt auf Auszählung der nutzbaren Stämme zu ermitteln. Die Kulturen hatten sich bisher auf Einpflanzen von Eichen beschränkt. Hiesfür waren in den Jahren 1743 bis 1772 1100 fl. verausgabt worden, jedoch ohne günstigen Erfolg, da meist krüppelige Pflanzen ohne Sorgfalt, oft an ungeeignete Stellen gepflanzt wurden. Es sollten nun auch Nadelhölzer angepflanzt, die Arbeit aber durch angelernte Leute ausgeführt werden, besonders aber wird der Anbau der Eichen und Nadelhölzer durch Saat anempfohlen.

Die Behörden konnten sich der Wahrheit dieses Memorials nicht verschließen. Ziegler wurde mit der Verwaltung des Forstwesens betraut und suchte nun mit aller Energie seine Vorschläge durchzuführen. Aber der mühsame Kampf gegen so viele Mißbräuche, gegen Eigennutz, Bequemlichkeit und Unverstand nach oben und nach unten verzehrte die beste Kraft. Ermüdet und erbittert trat er nach 14jähriger Arbeit von seinem Amte zurück.

Die aufopfernde Arbeit dieses tüchtigen Mannes blieb zwar nicht ohne Nachwirkung; aber im Allgemeinen schlich sich in der folgenden Periode wieder der alte Schlendrian ein. Als erfreuliche Erscheinungen sind nur hervorzuheben: Die Aufhebung des Weidganges in den Staatswaldungen, vorbehältlich einiger beschränkter Servitutsrechte, und sodann in den Jahren 1805—1825 die Vermessung und Kartirung des größten Theiles der Staatswaldungen, eine von dem damaligen Archivar L. Beyer mit der Bouffole ausgeführte sehr sorgfältige Arbeit, an der nur das zu bedauern ist, daß ihr nicht eine Ausscheidung der Bestände und eine Waldeintheilung voranging. An dieselbe reiht sich an eine Beschreibung der einzelnen Bezirke.

Einen eingreifenden Wendepunkt bildete die Ausscheidung von Staats- und Stadtgut im Jahre 1832. Die Verwaltung der dem Staate verbleibenden ca. 7000 Juchart Waldungen wurde einem Techniker,

dem aus fürstlich Wurzachischen Diensten berufenen Forstmeister Neukomm übertragen. Es folgte Uebergang zu einer bessern Hiebfolge und zu einem nachhaltigen Betriebe, Anbahnung eines richtigen Verhältnisses des stellenweise fast ganz fehlenden Oberholzes, bessere Verjüngung unter ausgiebiger Zuhülfenahme von Saat und Pflanzung. Ein eigentlicher Betriebsplan wurde aber noch nicht aufgestellt. Die Regierung ersuchte im Jahre 1843 den fürstlich Fürstenbergischen Oberforstinspektor Gebhard um Begutachtung des Zustandes der Waldungen. Aus seinem einläßlichen Berichte ergibt sich, daß die 5778 Juchart Staatswaldungen (die in Baden liegenden nicht inbegriffen) aus 198 Juchart Hochwaldung, die übrigen 5580 Jucharten Mittel- und Niederwaldungen waren. Die im Decennium 1833/43 getroffenen Verbesserungen finden volle Anerkennung; für die künftige Bewirthschaftung wird Ueberführung eines Theils der Mittelwaldungen in Hochwald empfohlen, namentlich aber wird auf die Wünschbarkeit einer Taxation und Betriebseinrichtung hingewiesen. Die Ueberführung in Hochwald wurde von dort wirklich begonnen, die Betriebseinrichtung aber ließ noch lange auf sich warten.

Die Gemeindewaldungen blieben inzwischen ohne Aufsicht des Staates. Indessen stellte die Stadt Schaffhausen von sich aus einen Techniker an, den Forstmeister A. Stockar, der eben seine Studien in Tharand und auf einem Harzer Forstrevier beendigt hatte. Später folgte die Stadt Stein diesem Beispiele. Auch in mehreren andern Gemeinden begannen die einsichtigen Männer, den Werth ihres Waldbesitzes erkennend, ihre Aufmerksamkeit einer bessern Waldpflege zuzuwenden, aus eigener Initiative oder veranlaßt durch die Anregung der hiesigen Forsttechniker und durch das Beispiel, welches die angrenzenden Waldungen Baden's und unserer Nachbar Kantone boten. Daneben blieben freilich andere Gemeinden im alten Schlendrian.

Sollte aber eine durchgreifende und stetige Besserung des Gemeindeforstwesens Platz greifen, so mußte nach dem Beispiel anderer Kantone eine spezielle Beaufsichtigung der Gemeindswaldungen durch die Staatsbehörde eingeführt werden. Davon überzeugte man sich auch bei uns mehr und mehr, und in dieser Ueberzeugung legte die Regierung im Jahre 1852 dem Großen Rathe ein bezügliches Gesetz vor. Dasselbe fand aber keine Gnade, die souveränen Gemeinden, oder vielmehr die Mehrheit der tonangebenden Persönlichkeiten in denselben, wollten sich diese sogenannte Bevormundung nicht gefallen lassen. Doch die Regierung behielt die Sache unverdrossen im Auge und im Jahre 1855 kam doch ein Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Korporations-

Waldungen zu Stande, das zwar dem frühern Entwurfe gegenüber bedeutend abgeschwächt war, aber doch einige wesentliche Grundsätze annahm. Durch dasselbe wurden die genannten Waldungen der Oberaufsicht des Staates unterstellt, allerdings ohne ein spezielles Organ für diese Oberaufsicht zu schaffen. Die Gemeinden hatten innert 3 Jahren Wirthschaftspläne durch sachkundige Fachmänner anfertigen zu lassen, ebenso Holzordnungen. Beide Operate sind der Prüfung und Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt. Abweichungen von denselben sind nur mit Genehmigung des Letztern zulässig. Die Anstellung von Förstern durch den Gemeinderath und deren Verrichtungen werden geordnet. Die Zutheilung der Holzgaben an die Bürger oder Berechtigten an stehendem Holz wird untersagt. Parzellen über 10 Tucharten dürfen nicht verkauft, vertheilt oder gereutet werden. Da, wo Gefahr durch Wasser oder Erdschlipf droht, darf der Wald nicht ausgereutet und ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht kahl geschlagen werden.

So viele Lücken dieses Gesetz hatte, so ist es doch auf die Entwicklung unseres Gemeindeforstwesens von günstigem Erfolg gewesen; namentlich bot die Aufstellung der Wirthschaftspläne Gelegenheit, durch Besprechung mit einsichtigen Männern der Gemeinde auf dem Wege der Freiwilligkeit Verbesserungen einzuführen, die durch bloßes Befehlen kaum so rasch zu erzielen gewesen wären. Auch die früher bestandenen Vorurtheile gegen die Forsttechniker schwanden.

Die Aufstellung der Wirthschaftspläne wurde erleichtert durch die Bannvermessung, welche gemäß dem Gesetz über die Vermessung ganzer Gemeindsbanne vom 16. Dezember 1846 und 25. Mai 1857 bereits im Gang war; nur machte sich auch hier der Uebelstand geltend, daß nicht überall vor der Vermessung die Ausscheidung der einzelnen Abtheilungen vorgenommen wurde, so daß dann nachträglich den Gemeinden noch Kosten für ergänzende Vermessungsarbeiten erwuchsen, die erspart geblieben wären, wenn rechtzeitig ein Forsttechniker mitgewirkt hätte.

Förderlich für die Entwicklung unseres Forstwesens wurde auch der Besuch des schweiz. Forstvereins, welcher im Jahre 1858 zum ersten Male in unserm Kanton tagte.

Je mehr indeß in den Gemeinden selbst die richtige Einsicht über den Forstbetrieb Platz griff, um so mehr stellte sich das Bedürfniß nach einer eingreifenden und stetigen Mitwirkung eines Forsttechnikers heraus. Die Gemeinden mußten für die Ausarbeitung ihrer Betriebseinrichtungen meist auswärtige Techniker beiziehen, die dann später dem Vollzug ihrer Operate wieder fern blieben. Der einzige kantonale Forstbeamte, welcher die

weit auseinander liegenden 7000 Fucharten Staatswaldungen zu verwalten hatte, fand keine Zeit, sich noch einlässlicher mit den Gemeindeforstungen zu befassen. Gegenüber nachlässigen Gemeinden fehlten dem Regierungsrathe die Organe zur Aufsicht und zum rechtzeitigen Einschreiten. Die strebsamen und einsichtigen Gemeinden aber — und zur Ehre unseres Kantons dürfen wir es wohl sagen, daß diese die überwiegende Mehrzahl bildeten — vermiften immer mehr den Rath und die Mitwirkung eines Technikers bei der Ausführung der Betriebspläne, wie der Kulturen, Säuberungen, Weganlagen u. s. w. So kam es, daß aus der Mitte der Gemeinden selbst die Initiative zu einer Revision des Forstgesetzes ergriffen wurde, und daß dieselbe bei dem Regierungsrathe und Großen Rathe bereitwilliges Entgegenkommen fand. Die Frucht derselben ist das heute noch zu Kraft bestehende Forstgesetz vom 9. September 1868, welches zwar noch verschiedene Inkonsequenzen und Lücken enthält, im Großen und Ganzen aber den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechen dürfte. Der Kanton ist nunmehr in 2 Forstkreise getheilt, jedem derselben steht ein Forstmeister vor, welcher unmittelbar der Direktion des Bau- und Forstwesens unterstellt ist. Dem Forstmeister liegt in seinem Kreise ob: Die Verwaltung der Staatswaldungen, die spezielle Aufsicht über die Gemeindeforstungen, die Aufsicht über die Privatwaldungen in allgemein forstpolizeilichen Beziehungen.

Jede Gemeinde hat einen Forstverwalter und die erforderliche Zahl Gemeindeförster (Bannwart.) anzustellen. Zu deren theoretischer und praktischer Ausbildung fanden in den Jahren 1871 und 1876 Försterkurse statt, welche für die Gemeindeförster obligatorisch waren.

Die provisorischen Wirthschaftspläne für die Gemeindeforstungen sind nun fast überall durch definitive ersetzt und es werden regelmäßige Kontrollen über die Erträge nach einheitlichem Formular geführt. Auch die Staatswaldungen, über welche bis vor Kurzem nur provisorische Wirthschaftspläne vorlagen und bezüglich deren künftigen Einrichtung im Jahr 1874/75 eine einlässliche Expertise von den Herren Prof. Landolt und Oberförster Wietlisbach abgegeben wurde, werden nunmehr Revier um Revier taxirt und eingerichtet.

Noch ist der Schritte zu gedenken, welche zur Aufforstung des Randgebietes geschehen sind. Der Staat und eine Reihe von Gemeinden haben in den letzten 3 Dezennien bereits erhebliche Flächen ausgebauten und verarmten Ackerfeldes auf dem Rande aufgeforstet. Die gesetzgebende Behörde hat diese Unternehmung begünstigt im Jahre 1865 durch Aufnahme einer Bestimmung in das Privatrecht, wonach bisher zur Land-

wirthschaft benutzter Boden bis auf die Grenze mit Wald bepflanzt werden darf, sofern das anstoßende Grundstück nicht mehr als Fr. 100 per Juchart Steuerwerth hat, eine Bestimmung, die für Erwerbung der Grundstücke zur Aufforstung durchaus günstig gewirkt hat; sodann im Jahre 1879 durch folgenden Beschluß:

1. Die Regierung wird eingeladen, dasjenige Gebiet des Randen und Meyath, dessen Aufforstung im öffentlichen Interesse wünschbar ist, festzustellen.
2. Die Regierung wird ermächtigt:
 - a) Durch Ankauf von Grundstücken in den obgenannten Gebieten die Staatswaldungen zu arrondiren;
 - b) den Gemeinden für rationelle Aufforstung größerer Komplexe in diesen Gebieten Beiträge von 15 Fr. bis 40 Fr. per Hektare zu bewilligen, in dem Sinne, daß diese Beiträge erst nach vollendeter rationeller Aufforstung bezahlt werden.
3. Behufs Erwerbung von Flächen, deren Aufforstung und rationelle Bewirthschaftung zum Schutze der umliegenden Waldungen nöthig ist, wird zu Gunsten der Staats- und Gemeindswaldungen das Expropriationsrecht eingeräumt.

Letzterer Beschluß harret noch seiner Durchführung.

Nachdem Herr Präsident Hallauer sämtliche Anwesende herzlich willkommen geheißen, erklärte er die Verhandlungen für eröffnet.

Das Bureau, bestehend aus den Herren:

Hallauer, Präsident,
Bogler, Vize-Präsident,
Steinegger, Kassier,
Neufomm, Schriftführer,

wurde nun zunächst ergänzt durch die von der Versammlung erwählten Stimmenzähler

Felber und Häusler,

worauf die Behandlung der inneren Vereinsangelegenheiten mit folgendem Bericht des ständigen Komite's ihren Anfang nahm:

Mit Folgendem beehrt sich das ständige Komite, Ihnen über die Thätigkeit des Vereins und den Gang der allgemeinen Vereinsangelegenheiten während des abgelaufenen Geschäftsjahres kurzen Bericht zu erstatten.

Der Verein zählte am 1. Januar 1879 (vor der ordentlichen Hauptversammlung in Neuenburg) 329 Mitglieder.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen: 22 und zwar aus dem Kanton Bern 1, Appenzell A.=Rh. 2, St. Gallen 17, Tessin 1 und Graubünden 1.

Der Bestand hat sich dagegen theils durch Austritt, theils durch Hinschied um 17 Mitglieder verringert und zwar im Kanton Uri 3, Unterwalden nid dem Wald 1, Glarus 1, Basel=Stadt 1, Appenzell A.=Rh. 2, St. Gallen 1, Tessin 2, Waadt 2 und Neuenburg 3, derselbe war daher auf den 1. Januar 1880 folgender:

I. Ehrenmitglieder 6

II. Ordentliche Mitglieder in der Schweiz:

Kanton Zürich	30	
" Bern	46	
" Luzern	19	
" Uri	7	
" Schwyz	11	
" Unterwalden ob d. W.	4	
" " nid d. W.	—	
" Glarus	2	
" Zug	2	
" Freiburg	17	
" Solethurn	17	
" Basel=Stadt	6	
" Basel=Land	1	
" Schaffhausen	4	
" Appenzell A.=Rh.	8	
" " J.=Rh.	1	
" St. Gallen	30	
" Graubünden	11	
" Aargau	23	
" Thurgau	3	
" Tessin	30	
" Waadt	23	
" Wallis	5	
" Neuenburg	14	
" Genf	2	316

III. Ordentliche Mitglieder im Ausland 12

im Ganzen 334

Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 1879 fand am 25. und 26. August in Neuenburg statt; das bezügliche Protokoll wurde im II. Quartalheft unserer Zeitschrift veröffentlicht, worauf wir hiemit verweisen.

Das ständige Komite hat 3 Sitzungen abgehalten, nämlich am 15. November 1879 in Bern, am 2. Mai 1880 in Olten und am 4. Juli 1880 wieder in Bern. Ueber deren Ergebnis wurde ebenfalls in der „Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen“ Bericht erstattet. Wir können uns daher auch in dieser Hinsicht kurz fassen.

Die behandelten Gegenstände sind:

1) Die Organisation des forstlichen Versuchswesens in der Schweiz.

Das ständige Komite verfolgte in dieser Frage die bereits in Neuenburg geäußerte und vom Verein gutgeheißene Ansicht, es solle einerseits den Kantonen in der Leitung des Versuchswesens ein etwas größerer Einfluß eingeräumt werden und anderseits der Bund sich bei den erwachsenden Kosten in einem stärkeren Verhältnisse betheiligen, als nach dem ersten bezüglichen Entwürfe vorgesehen war. Zu dem Ende wurde unterm 10. Mai 1880 eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet, mit dem Gesuche, er möchte bei Bemessung des Kredites für die zu gründende Versuchsanstalt darauf Bedacht nehmen, daß aus dem Bundesbeitrage die Kosten nicht nur für die erste Einrichtung, sondern auch für die Unterhaltung der forstlich meteorologischen Stationen und der aufzustellenden Instrumente, die Prüfung, Berichtigung und Erneuerung der letzteren und die Zusammenstellung und Publikation der Beobachtungsergebnisse bestritten werden könnten. Im Fernern wurde der Wunsch ausgedrückt, den Kantonen in der Weise einen Einfluß auf die Leitung des Versuchswesens einzuräumen, daß ihnen in der zur Ueberwachung der gesammten Arbeiten zu bestellenden Kommission eine Vertretung zugesichert würde.

Hierauf erhielten wir vom eidgen. Handels- und Landwirthschafts-Departement unterm 2. Juni abhin die Antwort, daß die angeführte Eingabe den sachbezüglichen Akten beigelegt werden solle und hinsichtlich der Betheiligung des Bundes an den Kosten der forstlich meteorologischen Stationen die Wünsche des Forstvereins mit den Anträgen des Departements so ziemlich übereinstimmen.

Bekanntlich ist nun diese Angelegenheit in der letzten Bundesversammlung noch nicht erledigt, sondern bis zum Zeitpunkte, zu welchem über die Erhöhung des Budgets des Polytechnikums zu entscheiden sein wird, verschoben worden.

2) Die Einführung einer einheitlichen Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten.

In der Sitzung vom 2. Mai wurde ein bezüglicher Entwurf zu einem Konkordate durchberathen und derselbe unterm 10. Mai sämmtlichen Kantonsregierungen zur Prüfung zugestellt.

Die große Mehrzahl derselben hat sich dieser Angelegenheit günstig gezeigt und theils die Beschickung der Konferenz in Aussicht gestellt, theils um Zusendung der bezüglichen Beschlüsse ersucht.

An der am 4. Juli abhin stattgefundenen Delegirtenversammlung waren die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Wallis und Neuenburg vertreten. Die Vorschläge des ständigen Komite's wurden, nach Streichung der Bestimmung, daß auch Kandidaten aus dem Konkordat nicht beigetretenen Kantonen gegen Bezahlung der Kosten zum Examen zugelassen werden können, unverändert angenommen.

Das schweiz. Handels- und Landwirthschafts-Departement hat auf eine Eingabe des ständigen Komite's die Geneigtheit ausgesprochen, beim Bundesrath eine Betheiligung an die Prüfungskosten zu befürworten, kann jedoch keine bestimmte Zusage machen, bevor ihm das abgeschlossene Konkordat vorliegt.

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf, sowie einen bezüglichen Minoritätsantrag hiemit vorzulegen und werden, wenn dieser Vorschlag Ihre Zustimmung erhält, denselben den Kantonsregierungen zum Abschluß des Konkordates sofort zustellen.

An derselben Konferenz wurde im Fernern vorgelegt:

3) Allgemeine Grundsätze für die Vermarkung und Vermessung der Waldungen im eidg. Aufsichtsgebiete.

Die Beschlüsse der letztjährigen Versammlung in Neuenburg, welche gedruckt sämmtlichen Kantonsregierungen zugestellt worden waren, erfreuten sich im Allgemeinen der Zustimmung der anwesenden Delegirten und ist zu erwarten, daß das Vorgehen des Vereins in dieser Richtung guten Erfolg haben wird.

4) Die Aufstellung einheitlicher Vorschriften für die Anfertigung provisorischer Wirthschaftspläne war in erster Linie beim schweiz. Handels- und Landwirthschafts-Departement angeregt, von demselben jedoch ablehnend beschieden worden. Das ständige Komite beschloß daher, selbstständig vorzugehen, jedoch erzeugten sich, nachdem zwei verschiedene Entwürfe aufgestellt worden waren, so wesentliche Meinungs-differenzen, daß eine gemeinschaftliche Vorlage nicht möglich wurde und man es daher vorzog, diese Angelegenheit fallen zu lassen.

Im Fernern hat das ständige Komite, namentlich mit Rücksicht auf den ersten der 4 angeführten Punkte, beschlossen, als Verhandlungsgegenstand für die diesjährige Versammlung das Thema „die praktische Ausbildung der Forstkandidaten“ vorzuschlagen.

Die von Ihnen letztes Jahr beschlossene Vereinfachung in der Herausgabe unseres Vereinsorganes, durch Unterlassen aller Uebersetzungen hat, wie dieß vorauszusehen war, den Abfall einer Anzahl Abonnenten der romanischen Schweiz zur Folge gehabt. Gegen 330 Abonnenten im Vorjahre sind im gegenwärtigen nur noch 214 (exklusive die 334 Vereinsmitglieder) aufzuweisen. Während sich diese Zahl letztes Jahr zu 482 auf die deutsche und zu 176 auf die französische Ausgabe vertheilte, haben wir dieses Jahr nur noch eine einzige Ausgabe und damit auch wesentlich geringere Kosten. Das bisherige beständige Defizit ist somit vermieden worden. Immerhin ist es auffallend, daß auch in der deutschen Schweiz die Abonnentenzahl nach Mittheilung der Verlagsbuchhandlung zurückgegangen ist.

Die vom Kassier unseres Vereines für das verflossene Jahr abgelegte Rechnung ist folgende:

Einnahmen	Fr. 2,593. 70
Ausgaben:	
Anfertigung der Diplome	Fr. 226. 05
Forstliche Zeitschrift	„ 1,281. 25
Entschädigung an die Mitglieder	
des ständigen Komites	„ 84. 25
Verschiedene Drucksachen	„ 31. 50
	<hr/>
	„ 1,623. 05

Es bleibt somit ein Saldo von Fr. 970. 65

Die Rechnung mit den bezüglichen Belegen wurde den Herren Rechnungspassatoren, welche darüber nähere Auskunft ertheilen werden, zugestellt.

Der als Revisor der Jahresrechnung bestellte Herr Oberförster Wild findet dieselbe richtig und beantragt Genehmigung derselben.

Herr eidg. Ober-Forstinspektor Coaz hat die vor ca. 4 Jahren vom h. Bundesrathe dem Forstverein zu Aufforstungsversuchen behändigten, von Letzterem aber hiezu nicht verwendeten Fr. 300 an den Vereinskassier abgeliefert, Letzterer hat dieselben in der Einnahme in Rechnung gebracht, Wild stellt nun den Antrag, es möchte das ständige Komite zuerst beim Bundesrathe anfragen, ob er damit einverstanden sei. K a n t o n s f o r s t m e i s t e r

Fankhauser pflichtet Coaz bei; er sagt, die Sache sei veraltet, und weil der eidg. Forstinspektor sich damit einverstanden erkläre, so solle der Posten von 300 Fr. ganz einfach zu Gunsten der Vereinskasse aufgenommen werden. Da Wild den Antrag festhält, so wird zur Abstimmung geschritten. Da die Mehrheit den Ansichten Coaz-Fankhauser beitrug, wurde die Rechnung abgenommen und verdankt.

Zum Eintritt in den Forstverein haben sich angemeldet und sind aufgenommen worden:

1. Herr Bezirksförster Fenk, St. Gallen.
2. " Kreisförster Sutter, Küblis, Graubünden.
3. " Oberförster Kaiser, Stans, Nidwalden.
4. " Revierförster Rigst, Riggisberg, Bern.
5. " Rathsherr Mercier, Glarus.
6. " Ingenieur Bleuler, Riesbach, Zürich.
7. " Forstpraktikant Brunner, Aarau.
8. " " Arnold, Frauenfeld.
9. " " Bellis, Lausanne.
10. " Forst-Kand. Kuriger, Einsiedeln.
11. " " " Schönenberger, Miltödi, Glarus.
12. " " " Schwald, Thayngen, Schaffhausen.
13. " Vogt, Konrad, in Güttingen, Thurgau.

Hierauf schritt die Versammlung programmgemäß zur Verhandlung der Traktanden:

1) Die Einrichtung einer schweiz. forstlichen Versuchsanstalt. Der Berichterstatter, Herr Prof. Landolt, brachte zur Kenntniß, daß die Verhandlungen noch zu keinem bestimmten Resultate geführt hätten. Die Versuchsanstalt werde wahrscheinlich in Verbindung mit der Forstschule des Polytechnikums gebracht werden und diese Angelegenheit ihre Erledigung wohl bei der Reorganisation der polytechnischen Schule durch die Bundesbehörden finden, bei denen gegenwärtig die Akten liegen.

2) Die Feststellung allgemeiner Grundsätze für die Vermessung der Waldungen im eidg. forstl. Aufsichtsgebiete. Der Bericht über den Stand dieser Angelegenheit ist in der Berichterstattung des ständigen Komite's enthalten.

3) Bearbeitung einer Anleitung zur Anfertigung provisorischer Wirthschaftspläne. Der Referent, Herr Prof. Landolt, theilt mit, daß das ständige Komite, welches diesen Punkt vorüberathen hatte, sich nicht auf einen bestimmten Vorschlag einigen konnte.

Einstweilen seien zwei Ansichten geltend gemacht worden und eine Einigung nicht wahrscheinlich.

Eine lebhafte Diskussion, an welcher sich die Herren Fankhauser jun., Oberforstinspektor Coaz, Kantonsforstmeister Fankhauser und Herr Bezirksförster Tiegel betheiligten, um die Gegensätze zwischen bloßen Nutzungs- und Kulturplänen für die nächsten 10—20 Jahre und provisorischen Wirthschaftsplänen auseinander zu setzen und sich über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit von Karten, tabellarischen Zusammenstellungen etc. auszusprechen, wurde durch einen Antrag des Herrn Oberförster Felber auf Schluß der Diskussion über diese Frage unterbrochen.

Die Versammlung stimmte dem Antrag Felber bei und ertheilte dem Komite die allgemeine Weisung, diese sehr wichtige Frage nicht aus dem Auge zu verlieren.

Während nun zur Wiederwahl des ständigen Komites geschritten wurde, machte Herr Hofrath Preßler aus Tharand eine sehr interessante Mittheilung über seine Zuwachsuntersuchungen.

Ein Kiefernbestand, ca. 55-jährig, auf schlechtem Boden im Plauischen Grund, wurde, da er kein Gedeihen mehr zeigte, stark gelichtet und mit Eichen-Stecksaat unterbaut. Seitdem sind 6 Jahre verflossen; und während dieser Zeit ist das durchschnittliche jährliche Massenzuwachsprocent doppelt so groß als vor der Lichtung! — Die betreffenden Zuwachsspähne wurden vorgewiesen.

Herr Prof. Schuberg aus Karlsruhe bestätigt aus eigener Erfahrung die gleiche Thatsache; seine Beobachtungen erstrecken sich aber auf Weisstannen-Plänterbestände im Schwarzwald. Aus der starken Zuwachsmehrung der Stämme im spätern Alter nach erfolgter Lichtstellung zieht Schuberg den Schluß, daß die Plänterwirthschaft — namentlich in Weisstannenbeständen — vortheilhaft sei.

Herr Forstmeister Neukomm hat im Travers-Thale ebenfalls Zuwachsuntersuchungen gemacht in Weisstannen-Plänterbeständen und kann im Allgemeinen die Beobachtungen der Herren Preßler und Schuberg bestätigen, — will aber daraus nicht, wie Schuberg, die Wünschbarkeit der Plänterwirthschaft, sondern eher allmählichen Abtrieb mit mäßig langen Verjüngungszeiten und künstlichem Unterbau ableiten.

Herr Prof. Schuberg repliziert und bleibt bei seiner Ansicht.

Herr Oberförster Schluapp in Nidau verlangte energische und weitgehende Untersuchungen über den Lichtungszuwachs.

Mittlerweile sind die Wahlen beendet und in das ständige Komitee gewählt:

Herr Prof. G. Landolt	mit 29
„ Kantonsforstmeister Roulet	„ 27
„ „ Fankhauser	„ 24 Stimmen.

Bei der Bestimmung des Festortes für's Jahr 1881 trug Sitten (Wallis) die Palme davon und die Herren Reg.-Rath Chappex und Forstinspektor Torrenté wurden, der erstere zum Präsidenten, der letztere zum Vizepräsidenten des dortigen Lokalkomitees ernannt.

Der Vorsitzende theilte hierauf der Versammlung einen Brief vom Chef des eidg. Eisenbahnverbandes mit, worin die für die Mitglieder des Schweiz. Forstvereins nachgesuchte Preisreduktion der Billete verweigert wurde. Die naive Motivirung des abschlägigen Bescheides erzeugte allgemeine Heiterkeit. Indessen las man die betreffenden Bestimmungen der Bahnverwaltungen vor, und das Präsidium äußerte den Wunsch, das ständige Komitee möchte für die künftige Versammlung rechtzeitig die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen, um in Zukunft den Forstverein punkto Fahrbegünstigung auch unter die „begünstigten Vereine“ zählen zu können. Gleichzeitig eröffnete der Vorsitzende, daß die Regierung des Kantons Schaffhausen einen Beitrag von 200 Fr., der Stadtrath einen solchen von 200 Fr. und der Bürgerrath einen Beitrag an Geld und Spittelwein für das gegenwärtige Forstfest bewilligt hätten, sowie: daß nun eine 1/2stündige Pause zum Zwecke der Einnahme eines Frühschoppens in der Kronenhalle beschlossene Sache sei. —

Diesem letztern Argument wurde lebhafter Beifall zu Theil.

Vor der erfrischten Versammlung referirte alsdann Herr Forstinspektor Liechti von Murten über: „die praktische Vorbereitung der wissenschaftlich gebildeten Forst-Kandidaten für die Staatsprüfung“ folgendermaßen:

An der letztjährigen Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Neuenburg wurde die Einführung einer einheitlichen Prüfung und Patentirung des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals angeregt und die Wünschbarkeit derselben allgemein anerkannt. Das ständige Komitee wurde beauftragt, die zum Abschluß eines bezüglichen Konkordates nöthigen Schritte zu thun, worüber Ihnen heute Bericht erstattet worden ist. Bei diesem Anlaß hielt das Komitee für zweckmäßig, auch die Vorbereitung

zur Staatsprüfung in praktischer Richtung zur Sprache zu bringen, wohl deshalb, weil dieselbe bei der Prüfung und Patentirung mit berücksichtigt werden soll. So selbstverständlich das im Grunde auch scheint, ist doch eine Besprechung der in dieser Richtung zu stellenden Anforderungen sehr nothwendig. In einigen Kantonen wurde zur Zulassung an die Staatsprüfung bisher keine forstliche Praxis verlangt, in andern war das Geforderte ungenügend, so daß es als höchst wünschenswerth erscheint, vor der Einführung eines Konkordates sich über diesen Punkt zu einigen.

Die Nothwendigkeit praktischer Vorbereitung ist bei uns um so größer, als wir weit weniger Dienststufen haben als beispielsweise die deutschen Staaten und Frankreich; es ist daher dem angehenden Forstmann vor seiner Anstellung als selbstständiger Verwalter meist nicht Gelegenheit geboten, sich längere Zeit als Gehilfe, Adjunkt, Assistent u. zu bethätigen. In mehreren Kantonen faßt der einzige Forstbeamte mit wissenschaftlicher Bildung alle Dienststufen in sich zusammen und da ist es doppelt nöthig, mit tüchtiger praktischer Vorbildung versehen den Dienst zu beginnen, besonders wenn es sich noch darum handelt, dem Forstwesen erst Bahn zu brechen.

Die Arbeit des Forstmannes, deren Erfolg nicht nur von seinen Kenntnissen, sondern auch von seinen persönlichen Eigenschaften, seinem Takt, der Würdigung persönlicher und lokaler Verhältnisse abhängt, berechtigt ebenso sehr zu Forderung praktischer Befähigung als die Natur des forstlichen Gewerbes. Nirgends bezahlen sich verfehlte Experimente so theuer und sind begangene wirthschaftliche Sünden so schwer wieder gut zu machen, wie bei der Forstwirtschaft. Die Erfahrungen spielen dabei eine große Rolle, sie erheischen viel Zeit und wenn sie erst im Dienst gemacht werden, so kommen sie den Waldeigenthümer meistens hoch zu stehen.

Der Theil am Nationalvermögen, dessen Wohl und Wehe hauptsächlich von der Befähigung des Forstpersonals abhängt, bietet einen weitem Grund dafür, die praktische Vorbildung nicht nebensächlich zu behandeln. Endlich liegt es im Interesse des forstlichen Standes selbst, daß nur solche Bewerber patentirt werden, welche in jeder Richtung die nöthige Befähigung dazu haben; nebst den gesetzlichen Bestimmungen hat kein zweiter Faktor auf den Stand des Forstwesens eines Landes größern Einfluß, als die Qualifikation seiner Beamten und auch die Gesetzgebung hängt zumeist vom Forstpersonal ab, besonders in demokratischen Ländern, wo das Volk ein Wort mitzureden hat, wenn es auch sein Urtheil oft eben-

so sehr nach seinem Geldbeutel als nach den Leistungen der Forstbeamten bildet.

Der Forstkandidat kann sich auf seinen Beruf praktisch vorbereiten:

1. in einem Vorkurs vor den Fachstudien,
2. während dem Besuch der Forstschule,
3. nach Absolvierung der theoretischen Prüfung.

1. Praktischer Vorkurs vor den Fachstudien.

In den meisten deutschen Staaten ist es Usus und auch gesetzliche Vorschrift, daß der angehende Forstmann seine erste praktische Bildung durch ein- oder mehrjährigen Aufenthalt bei erfahrenen Forstmännern erhalte und dieser Zeitraum bildet die von Alters her bekannten Lehrjahre. Nach Leo's Forststatistik verlangt

Preußen	einen Vorkurs von 1 Jahr,
Bayern	" " " 8 Monaten,
Sachsen	" " " 6 Monaten,
Mecklenburg	" " " 1 Jahr,
Braunschweig	" " " 1 ¹ / ₂ Jahr (nach ¹ / ₂ -jährl. encyclopädischen Vorstudien.)
Mecklenburg=Strelitz	" " " 1 ¹ / ₂ —2 Jahr,
Sachsen=Altenburg	" " " 1 Jahr,
Lippe=Detmold	" " " 1—2 Jahr.

In Baden wird die Zurücklegung einer praktischen Lehrzeit vor dem Beginn der forstwissenschaftlichen Studien nicht gefordert, desgleichen in Oesterreich, indes werden hier die zum Verständniß der Fachvorträge nöthigen Anschauungen und Begriffe, wie sie etwa in Ferienmonaten gewonnen werden können, vorausgesetzt. Man ist über die Zweckmäßigkeit bez. Nothwendigkeit eines praktischen Vorkurses vor Beginn der Fachstudien verschiedener Ansicht; dafür spricht Folgendes:

Ein Hauptrequisit des angehenden Forstmannes ist Liebe zum Walde und eine ausgesprochene lebhaftige Neigung zu seinem Berufe, ohne welche er in seiner spätern Laufbahn nichts Erhebliches leisten wird, da anderweitige Triebfedern der Thätigkeit, Konkurrenz, Avancement, Gewinn u. weniger als bei andern Berufsarten vorhanden sind. Rossmäßler drückt dies sehr schön in folgenden Worten aus:

„Es ist nicht schwer und nicht verdienstlich eben,
Wenn sicher nur der Lohn und das Gelingen,
Bereit zu sein zu nützlichem Bestreben; —
Verdienst ist nur das unbelohnte Ringen.

Solch' Ringen ist des grünen Mann's Gewerbe;
Was er gesät, was er gepflegt in Liebe:
Des Lohn's dafür ist meist ein Andrer Erbe.
Was blieb ihm, wenn die Waldlust ihm nicht bliebe?"

Waldliebe setzt jedoch Verständniß für den Wald und seinen Beruf voraus, welches derjenige nicht haben kann, der den Wald nur aus Büchern oder gar nicht kennt. Der Vorkurs gibt dem Forstbesessenen Gelegenheit, Licht- und Schattenseiten der forstlichen Laufbahn kennen zu lernen; sieht er sich in seinen Hoffnungen getäuscht, so kann er noch umkehren, bevor große Opfer an Zeit und Geld gebracht sind; bestärkt sich seine Neigung mit zunehmendem Verständniß, so weiß er zum Voraus, daß er nicht lauter Unnehmlichkeiten zu gewärtigen hat und kann sich auf die Enttäuschungen gefaßt machen.

Die praktische Lehrzeit, während welcher sich der angehende Forstmann nicht positive Lehren aneignen, sondern durch Anschauung und Theilnahme an den Arbeiten mit dem Wesen des Forsthaushaltes vertraut machen soll, erleichtert das spätere Studium und befähigt dazu, dasselbe in richtige Beziehung zum Forstdienst zu bringen.

Einen weiteren Vortheil erblicke ich in der durch das Praktikum gebotenen Gelegenheit, nach Absolvierung der heutzutage anstrengenden, oft übereilten Vorstudien eine wohlthuende Abwechslung herbeizuführen, um hernach mit neu gesammelter Kraft die Fachstudien zu beginnen.

Bedingungen eines erfolgreichen Praktikums sind: ein möglichst mannigfaltiges und richtig bewirthschaftetes Revier, Zeit und Neigung des Lehrherrn, den Zögling in die Geschäfte einzuführen. Als Handbuch für Letztere zum Selbststudium paßt besonders Fischbach's Lehrbuch der Forstwissenschaft, auch empfiehlt es sich, die Lehrzeit zur Anlage von Sammlungen forstlich wichtiger Pflanzen, Insekten, Minerale u. zu benützen, wozu es während dem Fachstudium oft an der nöthigen Zeit gebricht.

Gegen das Praktikum vor dem Eintritt in die Fachschule wird angeführt: Abnahme der in der Schule erlangten wissenschaftlichen Bildung, Verminderung der Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Beschäftigung, oftmaliger Mangel an vielseitigen, lehrreichen und zweckmäßig erklärten Geschäften in einzelnen Revieren, vermehrter Aufwand an Zeit und Kosten. G. Heyer sagt von der sog. „Vorlehre“: Theoretisches aus den Vorstudien werde verlernt, Lernen verlernt, Bummeln gelernt und meist bloß Jagd-
liebhaberei eingesogen. (F. u. J. 3. 1858, pag. 253.)

Meiner Ansicht nach sind die Vortheile so vorwiegend, daß die Zurücklegung eines 1/2—1-jährigen praktischen Vorkurses — je nach Anschluß der Schuljahre — für die Forstkandidaten sehr empfehlenswerth erscheint.

2. Während dem Besuch der Fachschule.

Eine weitere Gelegenheit zu praktischer Ausbildung gewähren dem Forstschüler die an jeder Fachschule vorgesehenen Exkursionen und praktischen Uebungen unter der Leitung der Herren Professoren. Der große Werth, der darauf gelegt wird, erklärt die herrschende Ansicht, jede Forstlehranstalt müsse mit einem Unterrichtsrevier in Verbindung stehen und darüber verfügen können. Die Ansichten der forstlichen Autoren auch über diesen Punkt gehen freilich weit auseinander. So war man in Preußen lange Zeit der Ansicht, die praktische Ausbildung sei Sache der Forstschule und auch G. Heyer (F. u. J. 1858, pag. 253) meinte, die Schule, auch die Universität könne nicht bloß den Anschauungsunterricht, sondern gewissermaßen auch Anleitung zur Ausführung der künftigen wirthschaftlichen Operationen geben.

Dem gegenüber glauben andere (F. u. J. 1857. 168. 209), daß auf mancher Forstschule dem Demonstrationsunterricht allzuviel Werth beigelegt werde; der theoretische Unterricht müsse die Hauptsache bleiben und nur zu seiner Erläuterung habe der praktische Demonstrationsunterricht zu dienen.

Dr. Gwinner war ebenfalls der Ansicht, es sei an der Fachschule unmöglich, die Anwendung der daselbst gesammelten Kenntnisse zu zeigen. (Denkschrift über das forstl. Unterrichtswesen, pag. 85.)

Diese Ansicht wurde besonders von v. Berg verfochten; er will, daß man auf der Schule vor allem aus der wissenschaftlichen Bildung Rücksicht schenke, da er sich einen tüchtigen Praktiker nicht ohne tüchtige wissenschaftliche Kenntnisse denken könne; die praktische Seite des forstakademischen Unterrichts hält von Berg hoch, obwohl er sie nicht so ausdehnen will, wie Andere. Mit dem Walde solle die Akademie in enger Verbindung, ein Unterrichtsrevier ihr zur Verfügung stehen.

Dieser Anschauung pflichten heutzutage die meisten Fachmänner bei; das Hauptgewicht des Fachstudiums wird mehr auf das theoretische Wissen verlegt und man verlangt von den Exkursionen nur soviel, als zur Veranschaulichung des Unterrichtes nothwendig ist, wogegen die praktische Einübung der Arbeiten auf eine nachfolgende Praxis bei tüchtigen Forstmännern zu verlegen sei. Mit diesem Programm steht unsere Forstschule im Einklang und es läßt sich dagegen nichts einwenden, insofern

nur den praktischen Uebungen das nöthige Interesse geschenkt wird. Wir dürfen nicht vergessen, daß nur an der Schule **versuchsweise** operirt werden kann, während dem es in der später folgenden Praxis an den Mitteln dazu fehlt und es der Waldbesitzer wohl selten gestatten würde, einiger Praktikanten wegen im Walde auf seine Rechnung zu experimentiren.

Ueberdies giebt es kein Lehrrevier, in dem innert Jahresfrist alle einzuübenden Arbeiten vorkommen. Daraus ergibt sich die Forderung, daß in den als Unterrichtsrevier bezeichneten Waldungen alle wichtigern Arbeiten, z. B. die vorkommenden Saat- und Pflanzmethoden, die mit der Waldpflege, Holzernte und dem Forstschutz verbundenen Arbeiten und die verschiedenen Taxationsmethoden in Gegenwart und unter Mitwirkung der Forstschüler versuchsweise vorgenommen werden. Ferner gehört dazu, daß die Forstbesessenen die gebotene Gelegenheit bestmöglichst benutzen, an den Uebungen regen Antheil nehmen und sich schon an der Fachschule daran gewöhnen, über das Gesehene Berichte abzufassen, wodurch dasselbe im Geiste fixirt und später oft mit großem Nutzen verwendet werden kann.

Die Mitwirkung eines Assistenten an den Uebungen wäre bei der jetzigen Zahl der Studirenden der eidg. Forstschule erwünscht.

3. Die forstliche Praxis nach den Fachstudien.

Nach bestandener theoretischer Prüfung folgt der wichtigste Theil der prakt. Vorbereitung auf das Staatsexamen, derjenige, welcher die unmittelbare Einführung des Forstkandidaten in den darauf folgenden Dienst sein soll und deßhalb so oft als thunlich mit Berücksichtigung derjenigen Verhältnisse vorzunehmen ist, unter welchen der junge Forstmann künftig zu wirken beabsichtigt. Sie soll sich unmittelbar an das Fachstudium anschließen und dem Praktikanten Gelegenheit verschaffen, die lokalen Verhältnisse, die Organisation des Forstdienstes, die gesetzlichen Bestimmungen genau kennen zu lernen, bevor er selbstständig zu wirken anfängt.

Diese Praxis ist am besten durch den Staat zu ordnen, welcher das größte Interesse daran hat; sie ist um so wichtiger, je geringer an Zahl das Forstpersonal und je größer die Möglichkeit, nach Bestehung des darauffolgenden Staatsexamens sofort eine selbstständige Stelle in der Verwaltung zu bekleiden.

v. Berg und Gwinner verlangten s. Z. die Errichtung systematisch eingerichteter praktischer Kurse bei einzelnen gut gelegenen und gut besetzten Lehrrevieren und je für 10—12 junge Leute gemeinsam. (a. a. D. pag. 8.) In diesen Schulrevieren werde

der Praktikant für Fortbildung empfänglicher, es werden ihm in den Wäldern für diese die Augen geöffnet und Anleitung in der Kunst „zu sehen“ gegeben, endlich werde er gewöhnt, selbst die mechanischen Verrichtungen mit Geist zu thun und nicht gedankenlos im Wald herum zu schweifen. Des Fernern verlangt v. Berg in der Zeit der Praxis angemessene Beschäftigung der jungen Forstleute, die er für sehr wichtig hält als das Vermittlungsglied zwischen Wissenschaft und Wirthschaft. Daß es in dieser Richtung überall fehle, nennt er den wunden Punkt unserer forstl. Ausbildung und meint, daraus ließen sich die weitem Mißstände erklären, z. B. Nichtbeachtung der Literatur seitens der Praktiker, der Mangel an Lust durch forstliche Reisen sich auszubilden und die mangelhafte Art und Weise, wie Versuche angestellt würden.

Trotz der anzuerkennenden Vortheile dieser Form des praktischen Unterrichts wurde dieselbe doch in der vorgeschriebenen Form nicht durchgeführt; die Regierungen begnügten sich damit, die Dauer der Praxis und allenfalls auch noch die Lehrherren vorzuschreiben. So verlangt:

Preußen	2 Jahre
Bayern	1 „
(1/2 in einem Revier, 1/2 in einem Forstamt.)	
Württemberg	1 Jahr
Baden	2 „
Sachsen	3 „
(2 im Revier, 1 in der Forsteinrichtungsanstalt.)	
Mecklenburg	2 Jahr
Hessen	1 „
Oldenburg	1 „
Oesterreich	1—2 Jahre.

In Frankreich wird der die Akademie verlassende Forstmann nach bestandener Prüfung sofort als garde général angestellt, steht jedoch als solcher unter der Leitung des sous-inspecteur.

Untersuchen wir nun, wie es sich in dieser Beziehung bei uns verhält; Hr. Professor Landolt schildert die Situation mit folgenden treffenden Worten (Forstl. Zeitschr. 1879 pag. 27):

„Bei uns schenken die Behörden dem aus der Schule Austretenden sehr wenig, oder gar keine Aufmerksamkeit. Wo ein Staatsexamen angeordnet ist, verlangt man bei der Meldung zu demselben einen Ausweis darüber, daß der Aspirant ein halbes bis ein ganzes Jahr praktiziert habe, auch das nicht einmal immer, überläßt ihn aber nach der Prüfung, wenn nicht gerade eine dringende Arbeit vorliegt, wieder seinem Schicksale; wo

ein solcher nicht eingeführt ist, kümmert sich gar Niemand ernstlich um die jungen Förster, bis sie sich um eine Stelle bewerben. Ein großer Theil derselben beschäftigt sich daher in der leider oft langen Zeit vom Austritt aus der Schule bis zum Antritt einer Stelle mit verschiedenartigen, dem Beruf nicht selten ganz fremden Dingen und wird dem Wald und den Aufgaben des Försters ganz fremd, und ein anderer — freilich kleiner — Theil erhält sofort nach dem Austritt aus der Schule, ohne weitere praktische Vorbereitung, einen eigenen Wirkungskreis. Von beiden Theilen verlangt man das Vertrautsein mit der Lösung praktischer Aufgaben und volle Sicherheit im Urtheil und zwar oft unter Verhältnissen, wo Vorgänge, auf die der angehende Praktiker sich stützen könnte, ganz fehlen und der ganze Verwaltungsorganismus erst geschaffen werden sollte.“

Diesen Uebelständen abzuhelfen ist Pflicht der kantonalen Forstverwaltungen, welche die aus der Forstschule austretenden diplomirten Kandidaten als Praktikanten bei den Forstämtern unterzubringen haben, wozu möglichst mit einer, wenn auch geringen Besoldung, welches Verfahren bisher bloß im Kanton Bern eingeführt ist. Dadurch ist dem Praktikanten Gelegenheit geboten, durch Mitwirkung an allen vorkommenden Forstgeschäften, auch den schriftlichen, sich auf die selbstständige Wirksamkeit vorzubereiten und der Verwaltungsbehörde erwächst daraus der nicht zu unterschätzende Vortheil, daß sie bei vorkommenden Vakanzten stets über ein genügend vorbereitetes Personal verfügen und daß sie sich über die Leistungsfähigkeit der Bewerber jederzeit orientiren kann.

Dieses Praktikum soll mindestens 1 Jahr dauern, worauf die Staatsprüfung abzulegen ist, und hernach soll es bis zur Anstellung oder Verwendung als Taxator ic. fortdauern.

An Beschäftigung wird es den Praktikanten auf dem Forstamte nie fehlen; den Oberförstern erwächst daraus eine wohlthätige Hülfe, es wird ihnen eine intensivere Bewirthschaftung ihrer Verwaltungsbzirkel ermöglicht, wodurch dem Staate die daherigen Ausgaben wieder eingebracht werden.

Aus den vorhergehenden Erörterungen ergeben sich nun die in praktischer Richtung an die wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten zu stellenden Ansprüche, welche in das Regulativ für die Konkordatsprüfung aufzunehmen sind; sie bestehen in:

1. einem wenigstens sechsmonatlichen praktischen Vorkurs vor Beginn der Fachstudien und
2. einem 1-jährigen Praktikum auf einem Forstamte, welches zwischen die Diplom- und die Staatsprüfung

fallen soll und von den kantonalen Forstverwaltungen anzuordnen ist.

Diese Anforderungen dürfen und müssen wir an die Forstbesessenen stellen; sie liegen im eigenen Interesse des Forstpersonals, dessen Situation zuversichtlich mit seiner Qualifikation sich bessern wird.

Wir kommen damit auf einen mindestens 4-jährigen Bildungsgang; allein es ist das nicht zu viel und es ist nicht zu befürchten, daß es deswegen künftig an Forstkandidaten fehle.

Vorerst berichtigte Hr. Oberförster F e l b e r, der s. Z. in Nancy studirte, den Herrn Referenten betreffs Frankreich dahin, daß der die Prüfung bestanden habende Forst-Kandidat nicht als Garde-général angestellt werde, sondern als „Garde-général en stage“, bloß die Praxis in Funktion eines Garde-général durchzumachen hätte. — Denn in Frankreich haben die Garde-Forestiers und die Inspecteurs Rekrutirung und Avancement für sich und sind besonders organisirt; ein Garde-général wird somit nicht Sous-inspecteur.

Hr. Prof. S c h u b e r g aus Karlsruhe zeigte sich als entschiedener Gegner des von Herrn Liechti vorgeschlagenen praktischen Vorkurses. Der Redner fürchtet, daß dabei nicht viel Gutes herauskommen werde, indem es eben nicht viele Forstbeamte gebe, welche als Lehrer für angehende Forstschüler in jeder Hinsicht passend seien, und zugleich Muße und Neigung hätten, Zöglinge zu unterrichten. Daneben bestehe die Gefahr, daß die jungen Leute bei unzureichender Ueberwachung viel von dem auf der Vorbereitungsschule Erlernten vergessen, dagegen allerlei keineswegs Wünschenswerthes erlernen. Schuberg empfiehlt Ausdehnung der Studienzeit auf der Forstschule sogar bis auf 3¹/₂ oder 4 Jahre, so zwar, daß mit dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen und Exkursionen in reichlichem Maße verbunden werden. — Ein treffliches und nicht zu vernachlässigendes Bildungsmittel für den Forstmann sei ferner das Reisen, und auch in dieser Beziehung könnte von Seite der Schule, resp. des Staates etwas gethan werden. — Die Prüfungen der Schüler sollen sodann, wie es auch jetzt der Fall ist, in 3 Abtheilungen zerfallen: Zuerst die Prüfung in den Hülfswissenschaften (Mathematik, Physik und Naturwissenschaften überhaupt) direkt nach Absolvirung der betreffenden Kurse an der Forstschule; — sodann beim Austritt aus der Fachschule Prüfung in den eigentlichen forstwissenschaftlichen Fächern und drittens nach einjährigem Praktikum die auf Forstgesetze, Forsteinrichtungen und Wirthschaftspläne zc. sich erstreckende sog. Staatsprüfung.

Da frage es sich allerdings, wo die jungen Forstleute ein solches Praktikum durchmachen können; hier sollte die eidg. Oberbehörde zu Hülfe kommen, passende Reviere und passende Instruktoren anweisen, und auch die erwähnte dritte Prüfung abnehmen.

Herr Prof. Landolt ging mit Herrn Prof. Schuberg darin einig, daß dem halben Lehrjahr vor Beginn der Fachstudien nicht viel Bedeutung beigelegt werden könne; — und pflichtet ihm auch darin bei, die einjährige Praxis habe der Staatsprüfung vorauszuweichen; — in den zwei ersten Prüfungen handle es sich um's Wissen, in der dritten jedoch um's Können! — Nachdem er noch die bisher in den verschiedenen Kantonen und im eidgenössischen Forstgebiet bestehenden diesbezüglichen Einrichtungen und Bestimmungen behandelt hatte, empfahl er der Versammlung die Frage zu näherer Prüfung, ob nicht bis zu der Zeit, wo die praktische Vorbereitung zum Staatsexamen bei den Forstbeamten besser geordnet sei, an der Forstschule dafür gesorgt werden sollte, daß die Studirenden nach Beendigung ihrer theoretischen Studien in geeigneter Weise in die Praxis eingeführt werden könnten. — Zum Schluß verweist der Redner auf den vom Komite bereits ausgearbeiteten Entwurf zu einem Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten und deren Freizügigkeit und detaillirt die unterdessen durch Zirkular bekannt gewordenen Mehrheits- und Minderheits-Anträge der Abgeordnetenversammlung, welche sich mit diesem Konkordatsentwurf bereits beschäftigte.

H. Liechti und Schubert debattiren noch über die Vorlehre.

Hr. Forstinspektor Coaz referirte über die eidg. Bestimmungen betreffend Prüfung der im eidg. Aufsichtsgebiet anzustellenden Forstbeamten und bemerkt, daß der Bundesrath in den übrigen Kantonen in dieser Angelegenheit einstweilen nicht zu befehlen habe.

Herr Fankhauser empfiehlt den Majoritäts-Antrag und Herr Prof. Landolt redet dem Minderheits-Antrag das Wort.

Herr Reg.-Präsident Hallauer will es den Behörden überlassen, sich dem Mehrheits- oder Minderheits-Antrag anzuschließen und ordnet Abstimmung an.

In der Abstimmung wurde Mittheilung der beiden Anträge an die Kantons-Regierungen beschlossen.

Da nach Erledigung des ersten Themas die Zeit schon sehr vorgerückt war, so mußte leider auf den Vortrag des Herrn Forstmeister Vogler: „Die Aufforstung der Randen-Hochebene im Kanton Schaffhausen“ für diesen Tag verzichtet werden.

Zum Schlusse gab das ständige Thema: „Mittheilungen über interessante Erscheinungen im Gebiete des Forstwesens“ zur Besprechung verschiedenartiger Waldbeschädigungen — namentlich auch solcher durch den Tannenheher — Veranlassung, an die sich eine lebhaft, aber ziemlich ungebundene Diskussion knüpfte.

Das Mittagsmahl in der Krone, zu welchem nicht nur der Bürger-rath von Schaffhausen, sondern auch noch mehrere Freunde der „Grün-röcke“ Ehrenwein in liberalster Weise gespendet hatten, war durch manch hübschen Toast gewürzt.

Der Rede Strom ward eröffnet durch Herrn Reg.-Rath Hallauer, welcher nach Darlegung der gegenwärtigen Lage seinen Toast auf das Vaterland und alle diejenigen gemeinnützigen Männer ausbrachte, welche an dessen fortschrittlichem Aufblühen thatkräftig mitwirkten.

Herr Stadtrath Keller begrüßte Namens der städtischen Behörden den Forstverein und die in recht erfreulicher Anzahl eingetroffenen Gäste aus Deutschland. — Er konstatierte, daß bei uns — obwohl jenseits dem Rhein — doch noch volle freundeidgenössische Gesinnung und ächt schweizerischer Patriotismus vorhanden sei. — Auf die Forstwirtschaft und die Stellung des Forstmannes speziell eingehend, schilderte er in beredten Worten die vielen Vorzüge und Annehmlichkeiten des Waldes und des forstlichen Berufs. — Sein Hoch galt den grünen Männern aus dem ff. —

Herr Prof. Preßler aus Tharand, langjähriges Ehrenmitglied des Vereins, verdankte den Gruß und betonte, daß er und seine Kollegen immer gerne nach der Schweiz kämen.

Ebenso dankte Herr Prof. Landolt; er rief den Anwesenden in's Gedächtniß zurück, wie sich die letztjährige Versammlung in Neuenburg bezüglich der Wahl des Festortes pro 1880 in recht großer Verlegenheit befunden. — Erst als man sich erinnerte, daß vor genau 22 Jahren die Versammlung in Schaffhausen getagt habe, entschloß man sich für dieses, ohne jedoch zu wissen, ob Schaffhausen damit einverstanden sei. Der überaus freundliche Empfang, die gut getroffenen Vorbereitungen, sowie die vorhandenen Batterien Ehrenweins hätten ihm bezeugt, daß die Befürchtungen grundlos gewesen, und daß Schaffhausen seinen alten Ruf auf's Neue gut bewähre.

Um die Theilnehmer ohne weitläufige Vorstellungen sich gegenseitig näher zu bringen, wurde vom Festkomitee jedem die Nummer, die sein Name im gedruckten Festgenossenverzeichnis trug, übergeben, welcher erstere als Kofarde auf dem Hüte zu paradiren hatte.

Die hiezu nöthigen Erläuterungen wurden mit nachfolgender improvisirter Ansprache eingeleitet:

Wer kennt die Völker, nennt die Namen,
Die gastlich hier zusammen kamen?
Von Gallus Stadt, von Leeman's Strand,
Von Glaris; auch vom Oberland,
Von Höhen, wo die Adler horsten,
Von Deutschland's nah'n und fernen Forsten,
Von Alpenthälern hoch und hehr,
Von allen Wäldern kamen's her,
Zu heben forstlich Thun und Walten,
Zu schaffen Neues aus dem Alten,
Zu grüßen Freund von Nah und Weit
Zu pflegen die Gemüthlichkeit!

Darum u. s. w.

Um 3 Uhr erklang das Zeichen zum Ausbruch und zur ersten Exkursion. —

Die großherzogl.-bad. Bahnverwaltung hatte die Freundlichkeit, dem Güterzug 3³⁰ einige Personenwagen anzuhängen, so daß Herblingen per Bahn erreicht werden konnte. Von da ab ging es — dem eigens hiezu ausgearbeiteten, mit Karte versehenen Exkursionsführer gemäß — durch die sorgfältigst bewirthschafteten Stadtwaldungen Wegenbach, die holzreichen Gemeindswaldungen Thayngen, im Langengrund, wo dessen prächtige, gut gepflegten Jungwüchse allgemeine Anerkennung fanden. — Ein „Waldofer“ mit „Burgbier“ erfrischte die trocken gewordenen Kehlen so gut, daß bald liebliche Weisen im Waldesdunkel erklangen.

Die vorgerückte Zeit verdoppelte nachher die Schritte und rasch ging's durch den Gemeindewald Buchthalen und die heiligen Hallen des „Rheinhaard“ auf den „Munoth“.

War am Morgen der Himmel noch bedenklich mit freigebigen, bleigrauen Wolken behangen, so hellte er sich bis Abends so schön auf, daß der früh aufsteigende Mond im dunkelblauen Aether doppelt schön erschien. Ueberdies hatte sich die Bevölkerung Schaffhausens ziemlich zahlreich eingefunden, so daß die Feststimmung, gehoben durch die Produktionen der Stadtmusik und die Vorträge des Männerchors Schaffhausen, an dem in jeder Beziehung begünstigten Abend bald höher und höher stieg, und manch „Grüner“ — selbst mit genagelten Stiefeln — noch sein Tänzchen wagte, ja einzelne Gruppen bis nach Mitternacht verblieben.

Rechtzeitig weckte jedoch am 24. August der Morgen die Bergsöhne zu neuer Arbeit. Um 7 Uhr 30 Min. hatten sich wohl die Meisten im Kasinogarten eingefunden, und fort ging es durch mannigfach interessante Bestände und Kulturen vom Klushau aus über „Wolfsbuck“, „Gießbach“, „Klosterhau“ und „Winterhalde“ zur Pflanzschule im „Sohn“. Diese sämtlichen Staatswaldungen gehören zum ersten Forstkreis und sind fast ausschließlich mit in Ueberführung zu Hochwald begriffenen Mittelwaldungen bestockt. Von der Thalsohle im „Sohn“ gings sodann, rasch bergansteigend, den „Haspeltobel“ hinauf auf den Beringer Randen „Stauffenberg“, — wo nach 3¹/₂-stündigem Marsch das frugale Frühstück in der frischen Bergluft ausgezeichnet schmeckte.

Das zweite Thema: „die Aufforstung der Randen-Hoch-ebene“, welches am Verhandlungstage wegen Mangel an Zeit auf heute verschoben werden mußte, gelangte hier, inmitten der bereits ausgeführten, freudig emporkwachsenden Kiefern- und Lärchen-Kulturen, zur Sprache!

In freiem Vortrage erklärte der Referent, Herr Stadtforstmeister Bogler, wie hier ca. 50 ha früheres Acker- und Wiesland allmählig vom Spital Schaffhausen angekauft und aufgeforstet wurden; er hob die hohe Bedeutung dieser Aufforstung in klimatologischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hervor, schilderte die Art und Weise, wie die Arbeiten ausgeführt wurden, und mit welch' großen Nöthen die jungen Pflänzchen zu kämpfen hatten.

Im Fernern besprach er den jetzigen Stand der Kulturen, deren heutige und zukünftige Ertragsfähigkeit, und theilte die von ihm auf Grund 18-jähriger, eingehendster Beobachtungen gesammelten Resultate mit.

Er entledigte sich seiner Aufgabe so gründlich und vollkommen, daß Jedermann mit der größten Aufmerksamkeit lauschte, und Herr Prof. Nördlinger von Hohenheim Namens seiner anwesenden Kollegen seine vollste Zustimmung und hohe Anerkennung aussprach und ein „Hoch“ auf den „Referenten und seine Jungwüchse“ brachte.

Gegen 1 Uhr Nachmittags begann der Abstieg durch die Stadtwaldungen in's „Beringerthal“, von wo bereitgehaltene Leiterwagen die Theilnehmer nach dem Staatswald „Brentenhau“ verbrachten und welchen sich in Beringen noch weitere Gäste anschlossen.

Zwei Eichen-Riesen von je 23 und 28 Festmeter Kubikinhalt erregten allgemeine Bewunderung, ebenso vorgezeigte Gletscherschliffe an der Landstraße beim „Durstgraben“ am Rheinfall.

Der Schluß des Exkursionsweges führte durch das „Fischerhölzli“, welches f. Z. dem Verkaufe ausgesetzt war, nunmehr aber in Parkanlagen umgewandelt werden soll. — Bezaubernd war die Ueberraschung, welche der zwischen den gelichteten Baumkronen hervorschimierende, donnernde Rheinfall auf Diejenigen ausübte, welche diese Gegend zum ersten Mal betraten.

Mit raschen Schritten gings dann dem Schlößchen „Wörth“ zu, wo Auge und Mund zu gleicher Zeit befriedigt werden konnten; — das Bankett begann um 2 Uhr. —

Hier war es, wo Herr Prof. Landolt mit warmen Worten der gelungenen Leistungen des Festkomites gedachte, und auch ein lebhaftes Hoch auf die Fest-Poesie und deren Dichter gebracht wurde, welsch' erstere wirklich viel zur Feststimmung beitrug.

Wir lassen hier einige Proben dieser Poesie folgen:

Wo Hochwaldstämme gen Himmel streben,
Da ist des Forstmanns wahres Leben.
Doch sieht er sie ersetzt durch Reben,
Wird er auch darein sich ergeben.

* * *

D'Schaffhauser, die san jetzt
Gar kreuzfidel' Leut;
Sie haben ja ihren Wald nit
In d'Nationalbahn nei g'heit!

* * *

Der Wald bringt fa Trauben,
Und dös ist gar guat,
Sonst hättid ja d'Förster
Alleweil Del an ihrem Huat.

* * *

Grüan ist die Grasmück
Und grüan ist der Wald
Und a weingrünes Fasserl
Werd' beim „Hallauer“ i bald!

* * *

Wenn doch ein alter Schäfer
Käm' einmal auf die List,
Wonach der Borkenkäfer
Fortan die Reblaus frist!

Nach befriedigten leiblichen Bedürfnissen dachte man wieder an den Rheinfluss und arrangirte eine Rheinfahrt. — Der Wirth, Herr Danegger, ermäßigte in zuvorkommender Weise die Schifffahrts-Tagen um die Hälfte, und bald erklimmen eine Anzahl Wackerer den mittleren Felsen im Rheinfluss, an welchem vorbei einst der tollkühne „Juniperus“ glücklich den Rhein passirt haben soll!

Auf der Rückfahrt ertönte der Cantus:

„Als wir jüngst in Regensburg waren,
Sind wir über den Strudel gefahren“

Nun begannen sich aber allmählig die Reihen der Gäste zu lichten; ein Theil reiste mit den Abendzügen ab, etwa 40 aber versammelten sich noch in der Bierbrauerei z. Falken zu einer gemüthlichen „Abendsitzung“.

Mittwochs besuchte ein noch verbliebener Kern den Hohentwiel, ein anderer Hallau, und damit war die Festfeier geschlossen.

Wohl Alle kehrten mit dem Eindruck zurück, in Schaffhausen nicht nur gemüthliche Tage verlebt zu haben, sondern auch ihre Freundschaften neu befestigt und ihre Ideen und Beobachtungen zu gegenseitigem Nutz und Frommen ausgetauscht zu haben.

Schaffhausen, im März 1881.

Der Schriftführer:

F. Neukomm, Forstmeister.

Sitzung des ständigen Komitee am 6. März in Olten. — Berathen wurde der Entwurf zu einem Reglement für die Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten, bearbeitet für den Mehrheits- und den Minderheitsantrag des Konkordats-Entwurfes und sodann beschlossen, es sei derselbe denjenigen Kantonsregierungen, die sich zur Beschickung einer diesfälligen Konferenz bereit erklärten, zuzustellen, mit der Einladung, ihre Delegirten auf Dienstag den 19. April, Mittags 12 Uhr, zur Besprechung der Entwürfe für das Konkordat und das Prüfungsreglement nach Olten abzuordnen.

Sitzung der Abgeordneten der Kantone zur Besprechung des Konkordats-Entwurfes betreffend die Prüfung und Freizügigkeit der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten in Olten den 19. April.

Betreten waren die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Graubünden, St. Gallen, Wallis und Neuenburg.

Bei der ersten Umfrage sprachen sich die Abgeordneten der vier westlichen Kantone für den Mehrheitsantrag des Entwurfs: Abnahme der theoretischen Prüfung durch die Konkordatsprüfungskommission unter Anerkennung des Diploms der eidgen. Forstschule als Ersatz für dieselbe, aus, während die Abgeordneten der vier östlichen Kantone den Minderheitsantrag: Uebertragung der theoretischen Prüfung an die Forstschule, befürworteten.

Da die ersteren die Befürchtung aussprachen, ihre Kantone werden dem Konkordat nicht beitreten, wenn der Minderheitsantrag die Grundlage desselben bilde, so einigte man sich mit Mehrheit dahin, der weiteren Berathung den Mehrheitsantrag zu Grunde zu legen.

Der Entwurf wurde sodann mit einigen Modifikationen und Ergänzungen angenommen und beschlossen: derselbe sei den Kantonsregierungen durch das ständige Komite des Forstvereins mit der Einladung zum Beitritt vorzulegen.

Der Einladung zur Abgeordneten-Versammlung hatte das ständige Komite einen Entwurf zu einem Prüfungsreglement beigelegt, das von den Abgeordneten ebenfalls besprochen und mit einigen Abänderungen vorläufig gut geheissen wurde. Die definitive Feststellung desselben steht der nach Annahme des Konkordats zu wählenden Prüfungsbehörde zu.

M i t t h e i l u n g e n .

Aus dem Bericht über das eidgenössische Forstwesen im Jahr 1880.

Dem Oberforstinspektorat wurde durch bundesrätliche Verordnung vom 12. März 1880 die Besorgung der Geschäfte in Sachen der Jagd und Fischerei übertragen. Gleichzeitig wurden die Aufgaben und Verpflichtungen des Oberforstinspektors und dessen Adjunkten festgestellt.

Mit dem Erlaß von Vollziehungsverordnungen zum eidg. Forstgesetz sind drei Kantone insofern noch im Rückstand, als von einem Kanton die Verordnung erst im Entwurfe vorliegt und zwei ihre Forstgesetze mit dem Bundesgesetz noch nicht in Uebereinstimmung gebracht haben. Genehmigt wurden im Berichtsjahr die Vollziehungsverordnungen der Kantone Uri, Nidwalden und Tessin. In 12 Kantonen des eidg. Forstgebietes ist